

Sicherheit statt Stigma – Menschenrechte für Sexarbeiter:innen stärken

Sexarbeiter:innen haben ein unveräußerliches Recht auf ein Leben in Würde, frei von Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung. Es liegt in der Verantwortung von Staaten, alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet – einschließlich Sexarbeiter:innen – wirksam vor Gewalt, Ausbeutung und Belästigung zu schützen. Sie sind verpflichtet, diskriminierende Geschlechterstereotype und strukturelle Ungleichheiten aktiv abzubauen, Menschenrechte uneingeschränkt zu garantieren und durch geeignete Gesetze und Maßnahmen sicherzustellen, dass niemand aufgrund seiner Arbeit oder Lebensweise entrechtet oder gefährdet wird. Der UN-Frauenrechtsausschuss (CEDAW Committee) erkennt in seiner Allgemeinen Bemerkung 19 (Gewalt gegen Frauen) an, dass Sexarbeiterinnen aufgrund ihrer Marginalisierung und ihres rechtlichen Status besonders anfällig sind für Menschenrechtsverletzungen und Gewalt. Es gilt, sie umfassend zu schützen.

Wo Sexarbeit kriminalisiert wird – egal ob für die Kund:innen oder die Anbieter:innen – steigt nachweislich die Gewalt, Arbeitsbedingungen verschlechtern sich, Menschenhandel verringert sich nicht. Angreifer sehen Sexarbeiter:innen als wenig geschützte Zielgruppe an. Um, insbesondere in kriminalisierten Kontexten, Polizeikontrollen zu entgehen, arbeiten Sexarbeiter:innen häufig an unsicheren, versteckten Orten. So wird das Dunkelfeld vergrößert und die Hilfe für Betroffene erschwert. Kriminalisierung erschwert Sexarbeiter:innen den Zugang zu Rechtsschutz, da keine Rechtsgüter ihrer Arbeit existieren, und zur Gesundheitsversorgung, da die Infrastrukturen nicht existieren. In Staaten mit Verboten ist es Sexarbeiter:innen außerdem erschwert, sich zu organisieren. (Human Rights Watch 08/2019: Why Sex Work Should Be Decriminalized; Amnesty International 09/2024: Stellungnahme - Menschenrechtliche Perspektive auf die Kriminalisierung von Sexkauf).

Die Entkriminalisierung bzw. Legalisierung der Sexarbeit erhöht den Rechtsschutz von Sexarbeiter:innen und Zugang zu anderen Rechten wie das Recht auf Gesundheitsversorgung. Die rechtliche Anerkennung des Berufs erhöht ihren Schutz, die Entstigmatisierung, ihre Würde und ihre Gleichstellung. (Human Rights Watch 08/2019: Why Sex Work Should Be Decriminalized).

Um Sexarbeiter:innen in Deutschland zu schützen und zu unterstützen, braucht es ein vielschichtiges und eng verzahntes Vorgehen. Die folgenden menschenrechtsbasierten Säulen sollen die Regulierung von Prostitution in Deutschland bestimmen:

1. Stärkung der (strafrechtlichen) Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution
2. Rechtlicher Schutz bzw. Zugang zu rechtlichen Schutzmaßnahmen
3. Strukturelle, sozialpolitische Maßnahmen, die darauf abzielen, die Selbstbestimmtheit der Sexarbeiter:innen zu stärken

Es gilt, Sexarbeit nachhaltig und in allen erforderlichen Dimensionen zu regeln. „Ein wie auch immer gestaltetes Verbot kann zwar das Zeichen setzen, dass eine Gesellschaft dies missbilligt. Es wird aber symbolisch bleiben und die Bedingungen, die Frauen vulnerabel machen für Ausbeutung und Gewalt in der Prostitution (Diskriminierung, Armut, Krankheit, Abhängigkeiten, Drogengebrauch etc.), nicht ändern“ so das Deutsche Institut für Menschenrechte. (Deutsches Institut für Menschenrechte 10/2019: Prostitution und Sexkaufverbot).

1. Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution

“Sexarbeit ist eine freiwillig erbrachte Dienstleistung in einem einvernehmlichen Vertrag zwischen zwei erwachsenen Geschäftspartner:innen im Sinne der rechtlichen Vorgaben. Ohne beidseitiges Einverständnis unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben liegt keine Sexarbeit vor, sondern eine erzwungene Sexualität, also Gewalt, bis hin zu Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung” (Gewerkschaft der Polizei 09/2024: Stellungnahme der Frauengruppe (Bund) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU (Drs. 20/10384)).

Menschenhandel und Zwangsprostitution sind eng miteinander verknüpft. Um beides wirksam zu bekämpfen, müssen die kriminellen Strukturen zerschlagen und die Betroffenen, meist Frauen, geschützt und unterstützt werden.

Umfassende und verbesserte Schutzrechte für die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution: Betroffene von Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution brauchen Schutz- und Aufenthaltsrechte und eine finanzielle Absicherung, damit sie unabhängig von Menschenhändlern agieren können bzw. in keine neuen Abhängigkeiten geraten. Drohen den Opfern Abschiebung oder Repressalien durch die Mitwirkung in Strafverfahren oder als Ergebnis dessen, wie es in der aktuellen Gesetzgebung der Fall sein kann, ist ihre Kooperation unwahrscheinlich. (vergl: Koordinierungskreis gegen Menschenhandel: “Forderungen des KOK; Deutscher Frauenrat (09/2024): Stellungnahme Zum Antrag der CDU/CSU Fraktion ‘Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden– Sexkauf bestrafen’”). So kann ihnen nicht geholfen werden. Echte Unterstützung darf keine negativen Konsequenzen haben. Gleichzeitig darf kein Automatismus entstehen, durch welchen Schleuser durch automatische Aufenthaltsrechte ihrer Opfer profitieren. Es bedarf daher eines Aufenthaltsrechtes, welches Opfern von Menschenhandel die Perspektive eines dauerhaften Bleiberechtes eröffnet: Während eines Strafverfahrens sollen sie einen aufenthaltsrechtlichen Schutzstatus erhalten sowie umfangreiche Zeugenschutzrechte (Anonymität im Verfahren, physischer Schutz, kostenfreie Rechts- und Sozialberatung im gesamten Prozess, Schutz vor Medienöffentlichkeit) und finanzielle Unterstützung nach dem Vorbild des Asylbewerberleistungsgesetzes, so dass sie unabhängig von Schleusern werden und in Strafverfahren gegen die Schleuser mitwirken können. Innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens (von bspw. drei Jahren) nach Abschluss des Verfahrens sollen sie psychosoziale Unterstützung, rechtliche Beratung, berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten sowie eine finanzielle Grundsicherung erhalten, um - analog zum Chancen-Aufenthaltsrecht - ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten zu können.

Gemäß § 406g StPO haben Opfer außerdem einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Diese muss für Opfer von Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution standartmäßig eingeführt werden.

Straffreiheit für Opfer von Menschenhandel: Wenn Menschen ohne gültige Arbeitserlaubnis eine Arbeit, auch Sexarbeit, in Deutschland ausüben, begehen sie laut Aufenthaltsgesetz eine Straftat. Viele Migrant:innen, die in der Sexarbeit tätig sind, ob freiwillig oder nicht, machen sich damit automatisch strafbar. Wird eine Person als Opfer von Menschenhandel eingestuft, kann seitens der Staatsanwaltschaft auf eine Strafverfolgung verzichtet werden. Um den Opfern den größtmöglichen Schutz zu bieten, gilt es jedoch, diese Kann-Regelung zu einem Aussetzen der automatischen Strafverfolgung bei Fällen von Menschenhandel durch bzw. bei der Polizei, Staatsanwaltschaft und / oder der Ausländerbehörde bei Fällen von Menschenhandel weiterzuentwickeln. Konkret muss geschaffen werden: 1. eine Ausnahme vom Legalitätsgrundsatz, d. h. keine Einleitung von Ermittlungsverfahren, 2. Einstellung der Strafverfahren als gebundene Entscheidung (Ist-Vorschrift), 3. Einstellung der Strafverfahren als

intendiertes Ermessen (Soll-Vorschrift, d. h. Regelfall)” (Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. 2021: Rechte von Betroffenen von Menschenhandel im Strafverfahren).

Ausbau der Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und Polizei sowie bundesweite Einführung von Runden Tischen: Die Fachberatungsstellen haben den engsten Kontakt zu den Betroffenen. Sie können sie am besten darin unterstützen, aus Zwangs- und Notlagen zu entfliehen. Dafür bedarf es oft auch der Hilfe der Polizei. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Kooperationen zwischen Polizei, Jugendamt, Gesundheitsamt und Fachberatungsstellen, wie sie bspw. in Berlin oder Hamburg existieren, auszubauen. Ergänzend werden in jedem Bundesland Runde Tische zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll, Ordnungsämter, Jugendbehörden, Fachberatungsdienststellen und Sexarbeiter:innen eingerichtet, um Sexarbeit verstärkt ins Hellfeld zu ziehen sowie um die Kommunikation und Unterstützungsstrukturen zu stärken.

Traumasensible Schulungen für Ermittlungsbehörden: Opfer von Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution sind hochtraumatisiert und gleichzeitig oft der deutschen Sprache nicht mächtig. Ermittler:innen sowie Dolmetscher:innen müssen daher Schulungen zu kultur- und traumasensibler Kommunikation erhalten, um den Opfern Sicherheit zu geben.

Schulungen für die Erkennung von Anzeichen von Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution: Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution ist oft nicht leicht erkennbar. Entscheidend ist, dass Fachpersonal an Behörden, in der Polizei und bei Gesundheitsämtern Schulungen darin erhält, wie Opfer besser identifiziert werden können.

Aufbau von Opferschutzbeauftragten und -Teams: Um den sensiblen Umgang mit Opfern von Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution zu stärken, werden an jeder Polizeibehörde Opferschutzbeauftragte eingerichtet. Diese koordinieren, wenn ein Fall vorliegt, ein interdisziplinäres Opferschutzteam aus Polizei, Ausländerbehörde und Opferschutzorganisationen.

Anlasslose Kontrollmöglichkeiten durch die Polizei: Durch unangekündigte Kontrollen in bspw. Betrieben kann die Polizei Straftaten aufdecken und ihnen vorbeugen. Diese Möglichkeiten werden den Polizeien der Länder durch Ergänzung der Tatbestände Zwangsprostitution und Menschenhandel in den Befugnissen zur anlasslosen Kontrolle in den jeweiligen Rechtswerken zur Landesgefahrenabwehr gegeben und deutschlandweit harmonisiert.

Ergänzung des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes um den Tatbestand der Sexarbeit: Sexarbeit wird bislang nicht im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) erfasst, obwohl gerade diesem Bereich häufig Arbeitsverhältnisse ohne Anmeldung, Sozialabgaben oder Steuern vorkommen. Die Aufnahme in das Gesetz ermöglicht es, gezielter gegen ausbeuterische und illegale Beschäftigungsverhältnisse in der Sexarbeit vorzugehen, die Rechte von Sexarbeiter:innen zu stärken und faire sowie legale Arbeitsbedingungen zu fördern.

Anpassung des Datenschutzes für die bessere Strafverfolgung von Menschenhandel: Ermittlungsverfahren bei Menschenhandel und Zwangsprostitution dauern oft viele Jahre. Oft überschreitet die Dauer den Zeitraum, nach welchem Zeugenaussagen, welche gerade in diesen Straftatbeständen essenziell sind, gemäß Datenschutz vernichtet werden müssen, so dass sie nicht mehr für die gesamte Dauer der Ermittlungen zur Verfügung stehen. Insofern bedarf es einer Verlängerung der Aufbewahrungsfristen der Zeugenaussagen im Falle der Ermittlungen von Menschenhandel und Zwangsprostitution.

Hinsichtlich des Sexkaufverbotes nach Nordischem Modell gibt keine belastbaren Belege, dass das es Menschenhandel verringert. So ist in Schweden Menschenhandel für sexuelle Ausbeutung

weiterhin die häufigste Form von Menschenhandel (US Department of State: 2021 Trafficking in Persons Report: Sweden) und 2023 forderte die Expertengruppe zur Bekämpfung von Menschenhandel des Europarates (GRETA) Schweden auf, endlich wirksamer gegen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung vorzugehen (GRETA (2023): Third Evaluation Report Sweden). In Nordirland stiegen nach Einführung des Verbots Zahl der Prostituierten, Online-Angebote und Gewalttaten deutlich an (Ellison, Graham et al. (2019): Review of the criminalization of paying for sexual services in Northern Ireland, Queen's University Belfast). Das Bundeslagebild des BKA 2023 verzeichnet hingegen, trotz Legalität von Sexarbeit in Deutschland, einen Rückgang der Verfahren von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung.

Kriminalisierung der Sexarbeit kann auch den Kampf gegen den Menschenhandel sogar behindern, da Opfer zögern können, sich zu melden, wenn sie befürchten, dass die Polizei gegen sie vorgehen wird, bspw. da sie unerlaubt eingereist und unerlaubt einer Tätigkeit nachgegangen sind (vergl. Amnesty International (03/2025): Schutz der Menschenrechte von Sexarbeiter*innen. Präsentation.). Letztlich zeigen "verschiedene neue wissenschaftliche Studien (...), dass solche Verbote im Kontext von Prostitution das Risiko sexuell übertragbarer Erkrankungen erhöhen. Gewalt steigt, Arbeitsbedingungen verschlechtern sich. Menschenhandel verringert sich nicht" (Deutsches Institut für Menschenrechte 10/2019: Prostitution und Sexkaufverbot). Die Ergebnisse einer Meta-Studie zu Sexarbeit der Diakonie Deutschland, in welcher über 100 Studien aus den letzten 20 Jahren analysiert wurde, bestätigen: Es gibt keine monokausale Zusammenhänge zwischen Menschenhandel und Prostitutionsgesetzgebung (Diakonie Deutschland (09/2024): Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter:innen in ausgewählten Ländern). Schließlich würden Kund:innen Ermittlungen gegen Schleuser nicht unterstützen, wenn sie sich selbst damit belasten. Auf die Kooperation von Kund:innen kann grundsätzlich nur gebaut werden, wenn sie keine Strafe befürchten müssen.

2. Rechtlicher Schutz bzw. Zugang zu rechtlichen Schutzmaßnahmen

Die Rechte und Rechtspositionen von Sexarbeiter:innen müssen gestärkt werden. Die Verhandlungs- und Handlungsspielräume von Sexarbeiter:innen hängen stark von der sozialen, wirtschaftlichen und aufenthaltsrechtlichen Lage der betroffenen Personen ab. Je schlechter diese Voraussetzungen sind, desto schwieriger ist es, persönliche Grenzen zu setzen, durchzusetzen oder Unterstützung zu erhalten. Diese Umstände erhöhen das Risiko für Ausbeutung, Zwang und Menschenhandel. Daher muss Gesetzgebung zu Sexarbeit immer im Zusammenhang mit Migrations- und Sozialpolitik gesehen werden – auch international. Besonders wichtig ist es, Frauen, die aus wirtschaftlicher Not in der Prostitution arbeiten, bessere Zugangsmöglichkeiten zu alternativen Erwerbsformen zu schaffen. Sexarbeit muss eine legalisierte Tätigkeit sein, um Sexarbeiter:innen umfängliche Arbeits(schutz)Rechte und Zugang zum sozialen Sicherungssystem zu gewähren (vergl. Verdi 03/2025: Sexarbeit ist Arbeit - für eine selbstbestimmte Erwerbsarbeit). Auch die offizielle Evaluierung des ProstSchG vom 24. Juni 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass, um die Sexarbeiter:innen zu stärken, deutlich gemacht werden muss, dass es sich bei Sexarbeit um einen verfassungsrechtlich anerkannten und auch gesellschaftlich anzuerkennenden Beruf handelt (Empfehlung 4).

Anerkennung von Sexarbeit als Gewerbe mit besonderer Gefährdung: Die Einordnung von Sexarbeit als „Gewerbe mit besonderer Gefährdung“ bzw. „überwachungsbedürftiges Gewerbe“ (vergl. §38 GewO) statt wie bisher als Gewerbe nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), würde die strukturelle Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen reduzieren und ihre rechtliche Gleichstellung mit anderen Berufsgruppen fördern. Das ProstSchG markiert Sexarbeit pauschal als Sonderfall, was zu Diskriminierung, Überwachung und gesellschaftlicher Ausgrenzung beiträgt. Dagegen erlaubt die Einstufung als Gewerbe mit besonderer Gefährdung – wie etwa im Baugewerbe oder in der Gastronomie – den Fokus auf Arbeitsschutz, Gesundheit, Prävention und

faire Arbeitsbedingungen. Ein Gewerbe mit besonderer Gefährdung bringt einen staatlichen Schutzauftrag, Pflichten für Betreiber:innen von Arbeitsorte und erweiterte Eingriffsrechte bei Verdacht auf Ausbeutung mit sich. So könnten Sexarbeiter:innen bessere bzw. diskriminierungsfreie Zugänge zu Sozialversicherung, Beratung und Rechtsschutz erhalten und gleichzeitig wirksamer vor Ausbeutung und Gewalt geschützt werden.

Die Anmeldung zur Ausübung sexueller Dienstleistungen soll, als Schutz vor Diskriminierung, unter Zuweisung einer pseudonymisierten Kennzeichnung erfolgen (bspw. "Gewerbe: Sonstige Dienstleistungen"), welche in öffentlich zugänglichen Informationen, wie Registern, eingesehen werden kann. Für interne Verwaltungsprozesse wird ein Identifikationscode eingeführt. Zum Schutz von Sexarbeiter:innen dürfen die Daten aus dem Anmeldeverfahren bzw. der Code ausschließlich von den zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind Dritten - insbesondere Vermietern, Jugendämtern und privaten Akteuren - nicht zugänglich zu machen. Es muss eine automatische Informationssperre in allen Registern gelten.

Zum Schutz von Familien muss sichergestellt werden, dass die Ausübung sexueller Dienstleistungen nicht pauschal als Risiko für das Kindeswohl gewertet wird und keine automatische Mitteilung an Jugendämter erfolgt. Eine Einzelfallprüfung vor Weitergabe an weitere Behörden und Institutionen wie Familiengericht, Ausländerbehörde u.a. ist zwingend erforderlich. Zum Schutz von jungen Frauen gilt eine Altersgrenze von 21 Jahren und ein Tätigkeitsverbot bei Schwangerschaft.

Schutz vor Diskriminierung von Behörden oder sonstigen Einrichtungen: Anonymität und Datenschutz sind für Sexarbeiter:innen von zentraler Bedeutung, da sie vermehrt Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund muss ein grundsätzlicher Übermittlungsausschluss für sensible Daten zwischen Behörden, Einrichtungen der Selbstverwaltung (bspw. Krankenkassen) und sonstigen datenerhebenden Stellen eingeführt werden.

Gesundheitsschutz für Sexarbeiter:innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus: Sexarbeiter:innen ohne geklärten Aufenthaltsstatus, insbesondere Opfer von Menschenhandel, müssen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben. Bundesweite Clearingstellen zur Klärung der Versorgung bzw. des Versicherungsschutzes sollen diesen Bedarf abfangen. Darüber hinaus soll die Gesundheitsversorgung bspw. durch Gesundheitsämter bei der Übermittlungspflicht nach Aufenthaltsgesetz (nach welchen Behörden, Sozialämter oder Krankenkassen die Ausländerbehörde informieren müssen, wenn sie erfahren, dass jemand ohne gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland lebt) ausgenommen werden.

Sichere Arbeitsorte für Sexarbeiter:innen: Legale Arbeitsorte, ob offline (Prostitutionsstätten / Bordelle) oder online (Plattformen) bzw. Prostitutionsstätten und Prostitutionsvermittlungen können Sexarbeiter:innen eine sichere Arbeitsumgebung bieten. Wer ein Gewerbe der Sexarbeit betreiben will, soll es daher bei den üblichen für Gewerbeanmeldungen zuständigen Behörden anmelden müssen. Zum Schutz für die Sexarbeiter:innen soll für die Anmeldung eines Gewerbes der Sexarbeit bundesweit ein Betriebskonzept vorgelegt werden müssen, welche Maßnahmen enthält, mit denen sichergestellt wird,

- dass in dieser in diesem Betrieb keine Personen unter 21 Jahren, schwangere Frauen oder Opfer von Menschenhandel arbeiten,
- dass die Übertragung von STD verhindert wird, bspw. durch kostenlose Kondome, auch bei Plattformen. Es müssen Hygienekonzepte vorliegen.
- dass die dort arbeitenden Personen vor Gewalt geschützt sind (Sicherheitsdienst, Notrufeinrichtungen, auch bei Plattformen)

- dass keine Abhängigkeit (bspw. durch Schulden) und keine Provision über einen bestimmten Prozentsatz hinaus verlangt wird.
- dass Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen im Sinne des Gewerberechts für überwachungsbedürftige Gewerbe erlassen werden. Diese werden unter Mitwirkung der Ausübenden erarbeitet.
- dass eng mit Gesundheits- und Arbeitsschutzbehörden sowie Beratungsstellen zusammengearbeitet wird.

Um Missbrauch zu verhindern, soll nach dem Vorbild des Glücksspielrechts eine Pflicht für Gewerbetreibende geschaffen werden, online und offline darauf hinzuweisen, dass sie eine Erlaubnis für das Betreiben eines Gewerbes der Sexarbeit haben (vergl. Empfehlung 27 Evaluierung des ProstSchG). Darüber hinaus müssen die üblichen Regeln zur Gewerbeuntersagung und Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung nach Gewerberecht mit einem Ausschluss der Gewerbeerlaubnis ergänzt werden, wenn der oder die Antragsteller:in einschlägig vorbestraft ist. Dieses Verfahren wird durch regelmäßige Kontrolle der lizenzierten Betriebe und Eingriffsrechte der Behörden ergänzt.

“Wo Prostitution nicht legal ist, sind Frauen nicht durch Arbeitsgesetze geschützt. Das bedeutet, dass sie keine Garantie haben, in einer sicheren Umgebung arbeiten zu können, und dass sie kein Recht auf soziale Sicherheit haben.” (UN-Sonderberichterstatterin zur Gewalt gegen Frauen und Mädchen Radhika Coomaraswamy, UN Doc. E/CN.4/2000/68/Add.5, 2000). Denn ein Sexkaufverbot schwächt die Verhandlungsmacht gerade von Sexarbeiter:innen in prekären Situationen, da sie bei weniger Kundschaft eher gezwungen sind, niedrigere Preise, unliebsame Praktiken usw. zu akzeptieren. So ist bspw. Norwegen nach der Einführung des Sexkaufverbots zu einem sogenannten Käufermarkt geworden. (Amnesty International (2016): The human cost of crushing the market. Criminalization of sex work in Norway.). Durch ihre oben genannte Meta-Studie hat die Diakonie identifiziert, dass vor allem nach der Einführung des Nordischen Modells von einer Verschlechterung der Verhandlungsposition für Anbieter:innen sexueller Dienstleistungen berichtet wird. (Diakonie Deutschland 09/2024: Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter:innen in ausgewählten Ländern). Denn ein Verbot schreckt regelkonforme Kund:innen ab, sodass Sexarbeiter:innen riskanteren und rücksichtsloseren Kunden ausgeliefert sind.

In Frankreich beispielsweise arbeiteten die meisten trotz Sexkaufverbot weiter – jedoch unter schlechteren Bedingungen, mit mehr Ausbeutung, größerem Armutsrisiko und mehr Gefahren, besonders für prekär lebende, oft undokumentierte Migrantinnen. 62,9 % berichten von verschlechterter Lebensqualität, 78,2 % von weniger Einkommen. (Le Bail et al / Science Po (2018): What do Sexworkers think about the French prostitution Act? A study of the impact of the law from 13 April 2016 against the ‘prostitution system’ in France). Darüber hinaus hat sich, nachdem in Frankreich das Sexkaufverbot eingeführt wurde, die Zahl illegaler Bordelle in Paris innerhalb von zwei Jahren verdreifacht (Henry Samuel 01/2023: French anti-prostitution law backfires as number of Parisian brothels triples, the Telegraph).

3. Strukturelle, sozialpolitische Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmtheit der Sexarbeiter:innen

Um die Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit sowie Sicherheit von Sexarbeiter:innen zu stärken, müssen sozialpolitische Strukturen geschaffen werden, um ihnen niedrigschwelligen Zugang zu Gesundheits-, Rechts-, Sozial-, und Fachberatung zu ermöglichen. Es gilt darüber hinaus, der Diskriminierung der Sexarbeiter:innen im Alltag entgegenzuwirken (siehe Empfehlung Nr. 5 der Evaluierung des ProstSchG) und Prävention zu fördern.

Intensiver Ausbau der Fachberatung: Sexarbeiter*innen dürfen nicht allein gelassen werden oder sich auf die Hilfe von ausbeutenden Personen verlassen müssen. Es braucht daher eine umfassende Stärkung und dauerhafte Finanzierung von Fachberatungsstellen, Gesundheits- und Sozialdiensten. Voraussetzung von Unterstützungsmaßnahmen ist, dass Sexarbeiter:innen gut erreicht werden können. Ziel ist die Beratung in allen europäischen Amtssprachen.

- Ausbau finanzieller und personeller Ressourcen von aufsuchenden Fachberatungsstellen, Drogenhilfen, Aidshilfen und Gesundheitsämtern mit flexiblen Öffnungszeiten und der Möglichkeit der anonymen Beratung, insbesondere mit mehrsprachigen Angeboten, mindestens jedoch mit mehrsprachigen Informationsmaterialien und Internetauftritten. Im Sinne des gewerblichen Arbeitsschutzes sollen Sexarbeiter:innen kontinuierlich über ihre Sicherheit und Rechte aufgeklärt werden können.
- Ausbau von Ausstiegsprogrammen inkl. psychosozialer Betreuung, Umschulungen, finanzieller Unterstützung und der Vermittlung von Wohnraum
- Einführung der Möglichkeit anonymer Gesundheitschecks bei den Gesundheitsämtern mobiler Angebote für bspw. HIV / STI-Tests
- Förderung von Peer-to-Peer Beratung durch Vernetzung der Sexarbeiter:innen, Supervision und Selbsthilfe-Gruppen, organisiert durch die Fachberatungsstellen. Förderung der Kooperation zwischen Gesundheitsämtern, Fachberatungsstellen, und Projekten der Peer-to-Peer Beratung
- Einführung von spezifischen Aus- und Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter:innen von Ämtern und Behörden (vergl. Evaluierung des ProstSchG Nr. 10)

Kund:innen in die Pflicht nehmen: Kund:innen haben den direktesten und schnellsten Kontakt zu Sexarbeiter:innen. Um letztere zu stärken und zu schützen, muss einerseits die Mitwirkung Kund:innen durch Kampagnen und öffentliche Information an Behörden, insbesondere zu den Themen Respekt und Anerkennung bzw. gesundheitliche Aufklärung erreicht werden (vergl. Empfehlung 4 Evaluierung des ProstSchG). Andererseits müssen Kund:innen dazu verpflichtet werden, dass sie, sofern sie den Verdacht haben, dass ein Fall von Menschenhandel oder Zwangsprostitution vorliegt, diesen (anonym) an eine anerkannte Beratungsstelle oder ein zuständiges Landeskriminalamt melden.

Diskriminierung gegen Sexarbeiter:innen verhindern: Der Stigmatisierung und Diskriminierung von Sexarbeiter:innen müssen Riegel vorgesetzt werden. Die Mitführung des "Hurenpasses" trägt jedoch maßgeblich zur Stigmatisierung bei. Die Mitführung dieser Anmeldebescheinigung muss entfallen.

Mitwirkung der Sexarbeiter:innen an der Gesetzgebung: Sexarbeiter:innen müssen aktiv in die Entwicklung von Gesetzen einbezogen werden, da sie aus eigener Erfahrung die realen Auswirkungen der Regulierung kennen; bspw. in Rahmen der im aktuellen Koalitionsvertrag (21. Legislaturperiode) genannten Kommission aus Expert:innen. Nur so können praxisnahe, effektive und menschenrechtsorientierte Regelungen entstehen, die ihre Sicherheit, Gesundheit und Selbstbestimmung tatsächlich schützen.

Aus Kohärenzgründen würde ein Sexkaufverbot zwangsläufig weitere Einschränkungen mit sich bringen, etwa das Verbot von Raumvermietung für sexuelle Dienstleistungen. Dadurch geraten Sexarbeiter:innen in unsichere, prekäre Arbeitsverhältnisse und unsichere Arbeitsorte. Statt Schutz zu bieten, verhindert das Verbot sichere Arbeitsbedingungen und kriminalisiert einvernehmlichen Sex gegen Bezahlung zwischen Erwachsenen. (vergl: Deutscher Frauenrat 09/2024: Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU Fraktion „Menschenunwürdige Zustände in der Prostitution beenden – Sexkauf bestrafen“). So werden die Selbstbestimmtheit und soziale Sicherheit von Sexarbeiter:innen unterminiert und die Stigmatisierung sowie die Marginalisierung

verstärkt - dies betrifft insbesondere migrantische Sexarbeiter:innen (Vuolajärvi (2018): Governing in the Name of Caring - the Nordic Model of Prostitution and its Punitive Consequences for Migrants Who Sell Sex. London School for Economics and Policy).

Darüber hinaus existiert ein Zusammenhang zwischen Gewalt und der rechtlichen Regelung von Sexarbeit: In Kontexten, die Sexarbeit kriminalisieren (unabhängig davon, wen die Kriminalisierung betrifft), findet sich ein besonders hohes Maß an Gewalt statt (Diakonie Deutschland (09/2024): Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter:innen in ausgewählten Ländern) - dem muss entgegnet werden.

Gerade dort, wo Menschen unter Umständen kaum Alternativen haben, ihren Lebensunterhalt zu sichern, brauchen sie Unterstützung, die ihnen echte Handlungsspielräume eröffnet, die sie absichert, die ihre Gesundheit und körperliche Integrität schützen und die ihre Arbeit so sicher wie möglich machen. Menschenhandel, Zwangsprostitution und Gewalt müssen konsequent und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden. Ein Verbot von Sexarbeit oder die Kriminalisierung der Kund:innen mag moralisch wertvoll klingen, würde jedoch einen Rückschritt bedeuten, da es Ausbeutung und Gewalt sowohl fördert und Sexarbeit ins Verborgene drängt, anstatt Sicherheit und Schutz zu gewährleisten - dies gilt insbesondere für migrantische Sexarbeiter:innen. Durch ein Verbot würden sie in unsichere, prekäre Arbeitsverhältnisse und versteckte Arbeitsorte gedrängt – mit gravierenden Folgen. Sexarbeiter:innen brauchen Unterstützung und nicht Repression.